

Teil 2: Lizenzen

Abschnitt 1: FAI-Sportlizenzen

- 1.1 Nach SC4 CIAM General Rules 17, C.6 FAI Sporting Licence, ist zur Teilnahme am internationalen Sportverkehr oder für die Durchführung eines Rekordversuchs der Besitz einer gültigen "FAI-Sportlizenz für Modellflug" erforderlich.
- 1.2 Die Bestimmungen der ‚FAI-Statuten‘, der ‚Nebenordnung‘ zu den ‚FAI-Statuten‘ und des ‚FAI-Sporting Code – CIAM General Rules‘ werden für FAI-Sportlizenzen angewendet.
- 1.3 Für DAeC-Mitglieder wird die FAI-Sportlizenz von der Bundesgeschäftsstelle des DAeC auf schriftlichen Antrag gemäß den gültigen Bestimmungen erteilt.
Alternativ kann seit dem 05/2016 der Antrag auch elektronisch beim DAeC beantragt werden.
Der Antrag ist grundsätzlich an den zuständigen Mitgliedsverband des DAeC zu senden. Sammelanträge sind zulässig.
- 1.4 Mit der Unterschrift auf der FAI-Sportlizenz erklärt der Inhaber, dass er die Bestimmungen des ‚FAI Sporting Code‘ kennt und versteht und sich verpflichtet, diese Bestimmungen zu befolgen.
- 1.5 Die Erteilung der FAI-Sportlizenz ist gebührenpflichtig.
- 1.6 Entzug der Sportlizenz
 - a) Die FAI-Sportlizenz wird entzogen, wenn die Gebühr nicht bis zum festgesetzten Termin bezahlt wird.
 - b) Die FAI-Sportlizenz kann als Maßnahme gemäß der "Wettbewerbs- und Sportordnung der Bundeskommission Modellflug des DAeC" (KZF 31-12) entzogen werden.

Abschnitt 2: Modellflug-Sportzeugen

2.1 Allgemeines

DAeC-Mitglieder haben die Berechtigung zur Betätigung und Bezeichnung als Sportzeuge, wenn sie hierfür einen entsprechenden Modellflug-Sportzeugen-Ausweis besitzen. Der Modellflug-Sportzeugen-Ausweis ist ein Befähigungsnachweis.

Der Modellflug-Sportzeugen-Ausweis umfasst die Kategorien A1 (Allgemeiner Sportzeuge), A2 (Wettbewerbsleiter), B (Punktwertler), C (Bau- und Flugprüfer) sowie D (Internationaler Sportzeuge (siehe Übersicht Seite 4).

2.2 Mindestalter

Für die Erteilung der Sportzeugenbefähigung ist die gesetzliche Volljährigkeit erforderlich. Die Ausbildung für den Erwerb der Befähigung kann bereits vor diesem Termin erfolgen.

2.3 Ausbildung von Sportzeugen

2.3.1 Kategorie A1 - Allgemeiner Sportzeuge

Die Ausbildung zum Erwerb des Modellflug-Sportzeugen-Ausweises der Kategorie A1 erfolgt in Grundlehrgängen, die im Normalfall durch die Mitgliedsverbände des DAeC auf der Basis der „Bestimmungen für den Modellflugsport (BeMod)“ durchgeführt werden. Qualifikationen für die Teilnahme werden nicht gefordert.

Die Bundeskommission Modellflug überträgt hierzu die Ausbildungsbefugnis auf jederzeitigen Widerruf an den jeweiligen Verbands-Modellflugreferenten der Mitgliedsverbände. Dieser kann die Befugnis an einen oder mehrere qualifizierte Mitglieder delegieren, bleibt aber der Bundeskommission Modellflug für die Ausbildung verantwortlich. Die Teilnahme an einem Grundlehrgang braucht nicht im zuständigen Mitgliedsverband zu erfolgen.

Zielsetzung der Ausbildung ist die allgemeine Kenntnis über alle einschlägigen Regeln der BeMod.

Allgemeine Sportzeugen können eingesetzt werden als Wettbewerbsleiter, Startstellenleiter, Zeitnehmer, Startschreiber und Auswerter bei regionalen und überregionalen nationalen Wettbewerben.

2.3.2 Kategorie A2 – Wettbewerbsleiter

Die Ausbildung zum Erwerb der Stufe A2 erfolgt in DAeC-Seminaren. Die Bundeskommission Modellflug überträgt hierzu die Ausbildungsbefugnis an die Sportausschüsse der Modellflugkategorien, die ihre Befugnis an ein oder mehrere Mitglieder delegieren können, jedoch der Bundeskommission für die Ausbildung verantwortlich bleiben.

Das Einsatzspektrum entspricht dem der Kategorie A1. Hinzu kommt der Einsatz als Wettbewerbsleiter bei regionalen und überregionalen nationalen und internationalen Wettbewerben aller Modellflugklassen. Als Wettbewerbsleiter bei Wettbewerben in Klassen mit subjektiver Bewertung von Kunstflugfiguren (alle F3A, alle F3C, F3N, F3P, und ggf. weitere) ist die Qualifikation der Kategorie B, in Scale-Klassen mit subjektiver Baubewertung und Flugprüfung (z.B. alle F4, S7 und ggf. weitere) ist die Qualifikation der Kategorie C nicht zusätzlich erforderlich.

2.3.3 Kategorie B – Punktwarter

Bei dieser Kategorie handelt es sich um Sportzeugen in Klassen mit subjektiver Bewertung von Kunstflugfiguren (wie z.B. alle F3A, alle F3C, F3N, F3P, F3B-K, und ggf. weitere). Die Ausbildung erfolgt in DAeC-Seminaren. Die Bundeskommission Modellflug überträgt hierzu die Ausbildungsbefugnis an die Sportausschüsse der Modellflugkategorien, die ihre Befugnisse an eine oder mehrere qualifizierte Mitglieder delegieren können, jedoch der Bundeskommission für die Ausbildung verantwortlich bleiben.

2.3.4 Kategorie C – Bau- und Flugprüfer

Bei dieser Kategorie handelt es sich um Sportzeugen für die Bauprüfung und die anschließende Flugprüfung in der Modellflugkategorie F4 und der Modellflugklasse S7 (Scale Modelle).

Die Bundeskommission Modellflug überträgt hierzu die Ausbildungsbefugnis an die Sportausschüsse Scalemodelle bzw. Raketenmodelle, die ihre Befugnis an ein oder mehrere Mitglieder delegieren können, jedoch der Bundeskommission für die Ausbildung verantwortlich bleiben.

2.3.5 Kategorie D – Internationaler Sportzeuge

Sportzeugen dieser Kategorie verfügen über die Ausbildung der Kategorien B und/oder C und werden nach mehrjähriger Erfahrung auf nationalen Wettbewerben der CIAM für die Listung in der „Internationalen Liste der Sportzeugen“ der CIAM vorgeschlagen.

2.4 Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung für die einzelnen Stufen ist nicht an den Besitz eines Modellflug-Sportzeugen Ausweises der Kategorien B oder C gebunden.

Lehrer für die Unterweisung in den Kategorien A1, A2, B und C müssen mit den Inhalten der gültigen Sportbestimmungen vertraut sein. Sie müssen in der Lage sein, diese Lehrinhalte in pädagogisch und didaktisch geeigneter Weise zu vermitteln.

Für die Flugvorführungen zur fachtechnischen Unterweisung sind qualifizierte Sportler hinzuzuziehen, welche dem aktuellen Kader A oder B angehören oder einen annähernd gleichwertigen Leistungsstand haben, aber nicht selbst Sportzeuge sein müssen.

2.5 Erwerb der Befähigung

2.5.1 Allgemeines

Die Befähigung zum Modellflug-Sportzeugen kann für eine, mehrere oder alle Modellflugklassen ausgesprochen werden. Dieses richtet sich nach Fähigkeiten des Sportzeugen, nach der Art der Ausbildung und dem Prüfungsergebnis in den einzelnen Modellflugklassen.

2.5.2 Erstmaliger Erwerb

Der erstmalige Erwerb der Befähigung erfolgt durch eine schriftliche und praktische Prüfung im

Anschluss an ein Seminar der entsprechenden Ausbildungsstufe.

2.6 Gültigkeitszeitraum

2.6.1 Modellflug-Sportzeugen-Ausweis Kategorien A1 und A2

Modellflug-Sportzeugen-Ausweise der Kategorien A1 und A2 gelten für die Dauer von drei Jahren.

2.6.2 Modellflug-Sportzeugen-Ausweis Kategorien B und C

Modellflug-Sportzeugen-Ausweise der Kategorien B und C gelten für die Dauer von zwei Jahren.

2.7 Erneuerung der Befähigung

2.7.1 Modellflug-Sportzeugen-Ausweis Kategorie A1 Bestätigung der Erneuerung

Die Erneuerung der Sportzeugen-Befähigung wird für die Kategorie A1 durch den Beauftragten des Mitgliedsverbandes bestätigt.

Voraussetzungen für die Erneuerung

Es müssen mindestens drei einschlägige Sportzeugentätigkeiten nachgewiesen werden. Ersatzweise genügt die Teilnahme an einem Auffrischungsseminar im Bereich des DAeC im Jahr vor der Verlängerung.

2.7.2 Modellflug-Sportzeugen-Ausweis Kategorie A2 Bestätigung der Erneuerung

Die Erneuerung der Sportzeugen-Befähigung wird für die Kategorie A2 durch den Vorsitzenden des zuständigen Sportausschusses oder dessen Beauftragten bestätigt.

Voraussetzungen für die Erneuerung

Es müssen mindestens drei einschlägige Sportzeugentätigkeiten nachgewiesen werden. Ersatzweise genügt die Teilnahme an einem Auffrischungsseminar im Bereich des DAeC im Jahr vor der Verlängerung.

Die Erneuerung der Kategorie A2 umfasst automatisch die Erneuerung der Kategorie A1.

2.7.3 Modellflug-Sportzeugen-Ausweis Kategorien B und C Bestätigung der Erneuerung

Die Erneuerung der Sportzeugen-Befähigung wird für die Kategorien B und C durch den Vorsitzenden des zuständigen Sportausschusses oder dessen Beauftragten bestätigt.

Voraussetzungen für die Erneuerung

Es müssen mindestens zwei einschlägige Sportzeugentätigkeiten nachgewiesen werden. Ersatzweise genügt die Teilnahme an einem Auffrischungsseminar im Bereich des DAeC im Jahr vor der Verlängerung.

Die Erneuerung der Kategorien B und C umfasst auch automatisch die Erneuerung der Kategorien A1 und A2, soweit für diese Kategorien eine gültige Sportzeugenbefähigung vorgelegen hat.

2.7.4 Anerkennung der Tätigkeiten zur Erneuerung der Kategorien A1 bis C

Um eine Befähigung der Kategorien A1 bis C zu erneuern, können Tätigkeiten anerkannt werden, welche auf genehmigten Modellflug-Wettbewerben erfolgten, die nach den Regeln des Sporting Code der FAI und den Zusätzlichen Bestimmungen für den Bereich des DAeC durchgeführt wurden.

Entsprechende Sportzeugentätigkeiten sind im Modellflug-Sportzeugen-Ausweis nachzuweisen.

2.8 Pflichtseminare

Die Sportausschüsse der Bundeskommission Modellflug können bei erheblichen Regeländerungen Pflichtseminare für alle Modellflug-Sportzeugen der betroffenen Klassen ansetzen. Bei Nichtteilnahme erlischt der Befähigungsnachweis im Modellflug-Sportzeugen-Ausweis für die betreffenden Klassen.

Auf diese Konsequenz ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Ein Ersatztermin ist von vornherein anzubieten. Die Pflichtseminare können zentral oder regional durchgeführt werden.

2.9 Entzug der Sportzeugen-Befähigung

Auf Antrag kann der Vorstand der Bundeskommission Modellflug den Befähigungsausweis für ungültig erklären und entziehen, wenn

- die Erteilung der Befähigung durch unzutreffende Angaben herbeigeführt wurde,
- eine DAeC-Mitgliedschaft im Sinne der Satzung nicht mehr besteht,
- der Inhaber unter entsprechende Sportstrafe gestellt ist, für den Zeitraum dieser Sportstrafe,
- dem Inhaber die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind.

Abschnitt 3: Hilfs-Sportzeugen

3.1 Hilfs-Sportzeugen sind

- a) Personen, welche die Ausbildung zum Sportzeugen abgeschlossen haben, aber das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben,
- b) Personen, welche sich in Ausbildung zum Sportzeugen befinden, jedoch ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben,
- c) Personen, welche vom Wettbewerbsleiter im Einzelfall zur Durchführung eines Wettbewerbs berufen werden.

3.2 Hilfs-Sportzeugen dürfen nicht als Wettbewerbsleiter, Flugleiter, Sportleiter oder beurkundender Sportzeuge bei Modellflug-Rekordversuchen eingesetzt werden.

Zur besseren Übersicht sind in der folgenden Tabelle die wichtigsten Kriterien von Sportzeugenausbildung und -einsatz dargestellt.

Sportzeuge	Wissensprofil	Ausbildung durch	Einsatz als
Kategorie A1 Allgemeiner Sportzeuge	Allgemeine Kenntnisse über alle einschlägigen Regeln der BeMod	Berechtigte/Beauftragte der Mitgliedsverbände	Startstellenleiter, Zeitnehmer, Startschreiber, Auswerter bei regionalen und nationalen Wettbewerben
Kategorie A2 Wettbewerbsleiter	Wie Kat. A1, zusätzlich alles erforderliche Wissen über die Wettbewerbsdurchführung in allen LKL und DM Klassen	zuständiger Sportausschuss der Bundeskommission Modellflug	Wie Kat. A1, zusätzlich Wettbewerbsleiter bei regionalen und nationalen Wettbewerben. <u>Der Einsatz als Wettbewerbsleiter bei nationalen Wettbewerben mit subjektiven Bewertungen erfordert zusätzlich die entsprechende Qualifikation B oder C</u>
Kategorie B Punktwerter	Subjektive Bewertung von Flugfiguren in den Kunstflugklassen (alle F3A, F3B-K, alle F3C, F3I, F5A, F5C usw.)	zuständiger Sportausschuss der Bundeskommission Modellflug	Punktwerter bei allen Wettbewerben des DAeC und seiner LV in diesen Klassen
Kategorie C Bau- und Flugprüfer	Flug- und Bauprüfer in allen Scale-Klassen (alle F4, S7 usw.)	zuständiger Sportausschuss der Bundeskommission Modellflug	Punktwerter bei allen Wettbewerben des DAeC und seiner LV in diesen Klassen
Kategorie D Internationaler Sportzeuge	Wie Kategorie A2, B oder C. Zusätzlich mehrjährige Erfahrung notwendig.	keine zusätzliche Ausbildung	Wird der CIAM als Punktwerter oder Juror für internationalen Einsatz vorgeschlagen